



Bundesministerium
der Finanzen



Die Steuerverwaltung in Deutschland

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Finanzverfassung: Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz	4
III.	Struktur und Aufgaben der deutschen Finanzverwaltung	7
	3.1 Bundesfinanzverwaltung	8
	3.1.1 Bundesministerium der Finanzen	8
	3.1.2 Bundeszentralamt für Steuern als Bundesoberbehörde	9
	3.1.3 Sonstige	9
	3.2 Landesfinanzverwaltung	10
	3.2.1 Aufbau	10
	3.2.2 Aufgaben und Struktur	13
	- Verwaltungsebenen	13
	- Finanzämter als örtliche Verwaltungsebene	14
IV.	Zusammenfassung	19
	Weiterführende Literatur/Quellen	20
	Weiterführende Informationen im Internet/Quellen	20
	Impressum	21



I. Einleitung

„In keinem Rechtsgebiet begegnet der Bürger dem Staat häufiger als im Steuerrecht. Das Steuerrecht ist Teil einer freiheitlich verfassten Rechtsordnung. Besteuerung ist Teilhabe am Privateigentum, am privaten Wirtschaften. Steuern sind nicht erforderlich, wenn dem Staat alles gehört und wenn die Wirtschaft allein vom Staat betrieben wird. Ein Staat, der wie die Bundesrepublik Deutschland eine führende Position in der Weltwirtschaft einnimmt, hat einen großen institutionellen Finanzbedarf. Seine Bürger erwarten von ihm ein hohes Niveau an innerer Sicherheit sowie Funktionstüchtigkeit seiner Organe.“ Diese Feststellung ist einem Steuerrechtskommentar entnommen, in dem es weiter heißt: Da die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialstaat ist, tritt zu dem institutionellen Finanzbedarf „ein sozialer Finanzbedarf der sozialen Sicherung, Fürsorge, Vorsorge und Umverteilung“¹ hinzu. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit der Steuerverwaltung früher oder später in Kontakt treten – vor allem indem sie Steuererklärungen abgeben und Steuern zahlen oder Erstattungen beanspruchen.

Die Steuerverwaltung² ist als Teil der öffentlichen Verwaltung für das Verfahren zur Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger zuständig und hat die Aufgabe, die Steuern den entsprechenden Gesetzen gemäß gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Während die Bundesfinanzverwaltung in erster Linie für die in Bundesgesetzen geregelten Verbrauchsteuern wie die Energiesteuer, die Versicherungssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Zölle zuständig ist, verwalten die Länder mithilfe der Finanzämter die übrigen Steuern als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes. Dazu gehören die Lohn- und Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuer. Dies sind die Steuern, die bei Weitem das höchste Aufkommen haben; ihnen begegnen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Alltag auch am häufigsten. Die Steuerverwaltung der Länder bildet deshalb auch den Schwerpunkt dieser Broschüre, die allen Interessierten einen übersichtlichen und ersten Einblick in die Steuerverwaltung der Bundesrepublik Deutschland geben soll.

1. Lang (2013), § 1 Rz. 1–7.

2. Die Begriffe Steuerverwaltung und Finanzverwaltung werden in dieser Broschüre synonym verwendet.

II. Finanzverfassung: Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind in den Artikeln 70 ff. des Grundgesetzes (GG), für den Bereich der Steuern in Artikel 105 GG geregelt. Im Bereich des Finanzwesens besitzt der Bund die ausschließliche Kompetenz zur Verabschiedung von Gesetzen über die Zölle und Finanzmonopole (Artikel 105 Absatz 1 GG); im Hinblick auf die übrigen Steuern hat er die konkurrierende Gesetzgebung, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder das Steuergesetz die sogenannte Erforderlichkeitsprüfung besteht (Artikel 105 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG).

Zölle, Finanzmonopole (zum Beispiel das Branntweinmonopol), die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft werden durch die Bundesfinanzbehörden verwaltet (Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 GG, Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 GG). Dies sind im Wesentlichen die Dienststellen der Bundeszollverwaltung; auf sie werden wir in dieser Broschüre wegen der genannten Schwerpunktsetzung nicht weiter eingehen. Nicht dargestellt werden hier auch die sogenannten örtlichen Aufwands- und Verbrauchsteuern, wie die Hundesteuer oder die Zweitwohnungsteuer, die von den Kommunen erhoben werden.

Mit Ausnahme bestimmter Aufgaben oder Teilaufgaben, die von Bundesfinanz- oder Kommunalbehörden wahrgenommen werden, sind die Länder für die Steuerverwaltung verantwortlich. Dies gilt zum einen für alle Steuern, deren Ertrag den Ländern zufließt (zum Beispiel die Grunderwerbsteuer, die Erbschafts- und Schenkungsteuer) und die sie damit als eigene Angelegenheit (Landeseigenverwaltung, Artikel 83 GG) ausführen, zum anderen aber auch für die sogenannten Gemeinschaftsteuern. Dabei handelt es sich um Steuern, deren Aufkommen dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht und die die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes (Auftragsverwaltung, Artikel 108 Absatz 3 GG, Artikel 85 GG) verwalten. Darunter fallen die Lohn- und Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die

Körperschaftsteuer. Insbesondere bei der Auftragsverwaltung hat der Bund Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Behörden der Länder. Sie betreffen die fachliche Ausführung der Steuergesetze und die Auslegung des Steuerrechts.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Einflussnahme des Bundes bildet Artikel 108 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG. Insoweit unterstehen die Landesfinanzbehörden den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. In die Bearbeitung einzelner Steuerfälle greift der Bund aber gleichwohl nur in Ausnahmefällen ein. Darüber hinaus gibt es sogenannte BMF-Schreiben, also zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Verwaltungsanweisungen, und allgemeine Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (Artikel 108 Absatz 7 GG) erlassen werden, um unter anderem eine einheitliche Anwendung des Steuerrechts zu gewährleisten.

Organisation, Personalangelegenheiten und den Haushalt ihrer Steuerverwaltungen verantworten die Länder allein, darauf hat der Bund unmittelbar keinen Einfluss. Er kann insbesondere nicht über die Ressourcen der Steuerverwaltungen der Länder bestimmen. Ihm ist damit nur eine indirekte Steuerung über fachliche Vorgaben und leistungsbezogene Anforderungen („Vollzugsziele“) möglich. § 21a des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) enthält die grundsätzliche Zielvorstellung, nach der durch Zusammenwirken des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder im Interesse gleichmäßiger Besteuerung der Vollzug der Steuergesetze verbessert und erleichtert werden soll.³ Die Vereinbarung von Vollzugszielen gemäß § 21a Absatz 2 FVG ist dafür ein wesentliches Instrument. Das heißt, Bund und Länder schließen nach bundeseinheitlichen Maßstäben auf der Basis von Leistungskennzahlen bilaterale Vereinbarungen für eine Steuerung im gesamten Bundesgebiet ab – wobei sie die jeweils unterschiedlichen Situationen in den Ländern berücksichtigen (Zielvereinbarungen).

Die Ertragskompetenz, das heißt die Verteilung der Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, ist in Artikel 106 GG geregelt.

3. Vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 21a), BT-Drucksache 16-12400, S. 27.

Tabelle 1: Übersicht – Ertragshoheit

	Bund	Länder	Gemeinden
Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	X	X	
Alkopopsteuer	X		
Biersteuer		X	
Branntweinsteuer	X		
Einkommensteuer	X	X	Gemeindeanteil
Energiesteuer	X		
Erbschafts- und Schenkungsteuer		X	
Feuerschutzsteuer		X	
Getränksteuer			X
Gewerbsteuer			X ⁴
Grunderwerbsteuer		X	
Grundsteuer			X
Hundesteuer			X
Jagd- und Fischereisteuer			X
Kaffeesteuer	X		
Kapitalertragsteuer	X	X	
Kernbrennstoffsteuer	X		
Kraftfahrzeugsteuer	X		
Körperschaftsteuer	X	X	
Lohnsteuer ⁵	X	X	Gemeindeanteil
Luftverkehrssteuer	X		
Rennwett- und Lotteriesteuer		X	
Schankerlaubnissteuer			X
Schaumweinsteuer	X		
Solidaritätszuschlag	X		
Stromsteuer	X		
Tabaksteuer	X		
Umsatzsteuer	X	X	Gemeindeanteil
Vergnügungsteuer			X
Versicherungsteuer	X		
Zweitwohnungsteuer			X

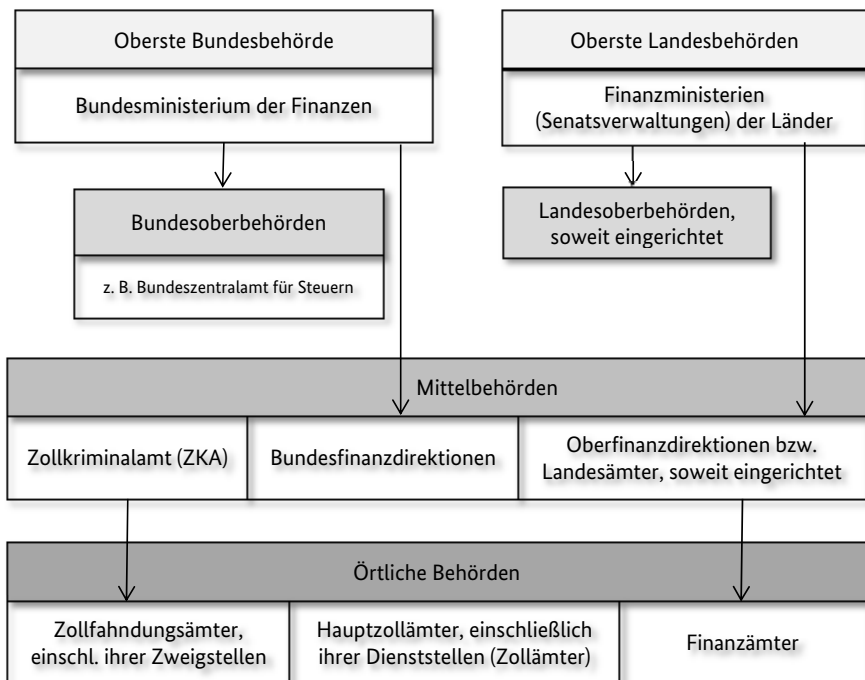
4. Mit Umlage für Bund und Länder.

5. Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

III. Struktur und Aufgaben der deutschen Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist der Teil der öffentlichen Verwaltung, der für die Festsetzung und Erhebung von Steuern zuständig ist. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der Aufbau der Finanzverwaltung ergibt sich aus dem Gesetz über die Finanzverwaltung. Während die Bundesfinanzverwaltung hauptsächlich für Zölle, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern, die Kraftfahrzeugsteuer und für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer zuständig ist, werden die weiteren Steuern von den Ländern teils im Wege der Auftragsverwaltung (Gemeinschaftssteuern), teils als eigene Angelegenheit (zum Beispiel Erbschaftsteuer) verwaltet.

Abbildung 1: Aufbau der Finanzverwaltung



Die Finanzverwaltung erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- die gesetzlich geregelten Steuern vollständig, richtig und umgehend erhebt
- die Steuerpflichtigen höflich, fair und kompetent behandelt
- das vorhandene Personal und die vorhandenen Sachmittel optimal einsetzt
- die allgemeinen Arbeitsbedingungen zur Zufriedenheit der Beschäftigten gestaltet.



3.1 Bundesfinanzverwaltung

3.1.1 Bundesministerium der Finanzen

In der Bundesfinanzverwaltung ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die oberste Behörde. Die wesentlichen Disziplinen des BMF sind die Haushalts- und die Steuerpolitik. Auch die Steuerverwaltung gehört damit zu den Kernaufgaben des BMF. Ihm unterstehen unter anderem unmittelbar die Bundeszollverwaltung mit ihren Dienststellen auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene (weiterführende Informationen erhalten Sie in der BMF-Broschüre „Die Bundeszollverwaltung“) und das Bundeszentralamt für Steuern. Das BMF übt außerdem grundsätzlich die Rechts- und im Bereich der Auftragsverwaltung auch die Fachaufsicht über die Finanzbehörden der Länder aus, soweit sie Bundesgesetze ausführen. Diese Aufgabe wird in der Steuerabteilung des BMF wahrgenommen.

Weitere zentrale Themen für das BMF sind schließlich die nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungspolitik, die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, vermögensrechtliche Fragen aus der Zeit der Wiedervereinigung und des Zweiten Weltkriegs, Beteiligungen und Immobilien des Bundes, Privatisierungen von Bundesvermögen sowie die Europapolitik.

Darüber hinaus ist die Bundesfinanzakademie im BMF angesiedelt. Sie ist im verfassungsrechtlich begründeten Auftrag für die einheitliche Aus- und Fortbildung von Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst der Steuerverwaltungen der Länder verantwortlich. Damit soll sie den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze in Bund und Ländern unterstützen.

Im Bundesministerium der Finanzen sind derzeit etwa 1.970 Mitarbeiter beschäftigt. In der Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen arbeiten 255 Mitarbeiter (Stand: August 2014).

Zu den Kernaufgaben der Steuerabteilung zählen unter anderem die Vorbereitung und Erarbeitung von Gesetzentwürfen (Referentenentwürfe), die Begleitung von Erörterungen in und mit parlamentarischen Gremien (zum Beispiel Bundestag, Bundesrat), die Erstellung von Entwürfen für Antworten auf parlamentarische Anfragen und von Redebeiträgen für den Leitungsbereich des BMF, die Verhandlung von Steuerabkommen, die Entwicklung und Anpassung steuerlicher Regeln und Standards auf Ebene der EU und der OECD, die internationale Zusammenarbeit mit den Steuerverwaltungen anderer Staaten, die Begleitung von Verfahren beim Bundesfinanzhof und beim Europäischen Gerichtshof, die Erstellung von bundeseinheitlich abgestimmten Regelungen zum Steuerrecht (sogenannte BMF-Schreiben und allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Steuerrecht) und die Fachaufsicht über das Bundeszentralamt für Steuern.

3.1.2 Bundeszentralamt für Steuern als Bundesoberbehörde

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist eine von vier dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordneten Oberbehörden – neben dem Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), dem Bundesausgleichsamt (BAA) und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB). Die Aufgaben des BZSt richten sich nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG). Zu ihnen zählen beispielsweise die Mitwirkung an Außenprüfungen, die Erstattung und Freistellung von deutschen Abzugsteuern, die steuerliche Rechts- und Amtshilfe, die zentrale Sammlung und Auswertung von steuerlichen Auslandsbeziehungen und die Vergütung von Vorsteuerbeträgen. Auch die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID), die Pflege der Datenbanken für die jedem Bürger zugeteilte steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) und die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) gehören zum Aufgabenspektrum dieser Behörde.

3.1.3 Sonstige

Die Bundesfinanzverwaltung im engeren Sinn umfasst auch sonstige Dienststellen wie etwa das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT). Es erbringt vielfältige und umfangreiche IT-Leistungen für die Bundesfinanzverwaltung, den Bund und in Teilbereichen auch für die Länder.



3.2 Landesfinanzverwaltung

3.2.1 Aufbau

Grundsätzlich sind die Landesfinanzverwaltungen zwei- bzw. dreistufig aufgebaut: Die obersten Behörden in der Landesfinanzverwaltung sind die 16 Landesfinanzministerien.

Tabelle 2: Übersicht über die Landesfinanzministerien

Land	Behörde	Ort
Baden-Württemberg	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg	Stuttgart
Bayern	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	München und Nürnberg
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen Berlin	Berlin
Brandenburg	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg	Potsdam
Bremen	Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen	Bremen
Hamburg	Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	Hamburg
Hessen	Hessisches Ministerium der Finanzen	Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium der Finanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin
Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium	Hannover
Nordrhein-Westfalen	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz	Mainz
Saarland	Ministerium für Finanzen und Europa Saarland	Saarbrücken
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Dresden
Sachsen-Anhalt	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
Schleswig-Holstein	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein	Kiel
Thüringen	Thüringer Finanzministerium	Erfurt

In 9 der 16 Landesfinanzverwaltungen bestehen wegen des dortigen dreistufigen Aufbaus Oberfinanzdirektionen und Landesämter als sogenannte Mittelbehörden.

Tabelle 3: Übersicht über die Mittelbehörden der Länder – Stand: 15.08.2014

Land	Behörde	Ort
Baden-Württemberg	OFD Karlsruhe	Karlsruhe
Bayern	Bayerisches Landesamt für Steuern	Nürnberg und München
Hessen	OFD Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Niedersachsen	OFD Niedersachsen	Hannover und Oldenburg
Nordrhein-Westfalen	OFD Nordrhein-Westfalen	Köln und Münster
Rheinland-Pfalz	OFD Koblenz	Koblenz
Sachsen	Landesamt für Steuern und Finanzen	Dresden
Sachsen-Anhalt	OFD Magdeburg	Magdeburg
Thüringen	Thüringer Landesfinanzdirektion	Erfurt

OFD = Oberfinanzdirektion

Die Finanzämter sind die örtlichen Behörden. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen 546 Finanzämter. Ihre Anzahl ist aufgrund der unterschiedlichen Größe und Einwohnerzahl in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich.

Neben den Finanzämtern unterhalten die Länder zum Teil noch gesonderte Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals (verwaltungseigene Landesfinanzschulen und Fachhochschulen).

3.2.2 Aufgaben und Struktur

Verwaltungsebenen

Die Finanzministerien bzw. Senatsverwaltungen leiten die jeweiligen Landesfinanzverwaltungen. Für die Steuerverwaltung ist regelmäßig eine bestimmte Abteilung innerhalb der Ministerien bzw. Senatsverwaltungen verantwortlich.

Die Mittelbehörden unterstützen und beaufsichtigen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht die Finanzämter. Zugleich sind sie das Bindeglied zwischen den jeweiligen Finanzministerien und den Finanzämtern. Finanzministerien und Mittelbehörden nehmen somit Leitungs-, Aufsichts- und Dienstleistungsfunktionen für die ihnen unterstellten Finanzämter wahr. Zum Teil übernehmen die Oberfinanzdirektionen/Landesämter aber auch andere Aufgaben außerhalb der Steuerverwaltung (zum Beispiel im Bauwesen).

Die Finanzämter sind örtliche Landesbehörden und verwalten grundsätzlich im Auftrag des Bundes die Besitz- und Verkehrsteuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen. Darüber hinaus verwalten sie die Ländersteuern und bestimmte Gemeindesteuern, soweit die Länder die Verwaltung nicht den Gemeinden übertragen haben.

In den Steuerverwaltungen der Länder waren im Jahr 2013 insgesamt 108.023 Bedienstete beschäftigt.

Tabelle 4: Das Personal der Steuerverwaltung im Jahr 2013

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer und einfacher Dienst	Gesamt
Finanzämter	2.925	47.494	50.482	100.901
Aus- und Fortbildung	182	281	250	713
Automation	153	2.457	787	3.397
Sonstige Bereiche	559	1.712	741	3.012

Finanzämter als örtliche Verwaltungsebene

Grundsätzlich sind die Finanzämter jeweils für einen räumlich bestimmten Zuständigkeitsbereichs (Bezirk) zuständig, innerhalb dessen sie alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Besteuerung der dort ansässigen Steuerpflichtigen wahrnehmen. Die Abgabenordnung (AO) und die Einzelsteuergesetze legen Grundsätze für die Bestimmung der Zuständigkeit fest, zum Beispiel das Wohnsitzprinzip bei der Einkommensteuer, das Belegenheitsprinzip bei der Grundsteuer oder das Geschäftsleitungsprinzip bei der Körperschaftsteuer. Darüber hinaus können die Länder aus organisatorischen Gründen die Zuständigkeiten der Finanzämter per Verordnung auch anders regeln. Davon machen sie in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Häufig werden die folgenden Aufgaben bei bestimmten Finanzämtern konzentriert, das heißt, ein Finanzamt nimmt sie komplett oder große Teile davon für den gesamten Bezirk einer Oberfinanzdirektion/eines Landesamtes wahr: Finanzkasse, Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Bearbeitung von Steuerstrafsachen sowie Erbschafts- und Schenkungsteuer.

Außerdem werden zur Unterstützung bestimmter Prozesse in der elektronischen Datenverarbeitung der Finanzämter Rechenzentren eingeschaltet. Diese Rechenzentren sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich organisiert: überwiegend als Teile einer Oberfinanzdirektion bzw. eines Landesamtes, aber auch als Sachgebiete von Finanzämtern, selbstständige Dienststellen der Finanzverwaltung oder ressortübergreifende Einrichtungen.

Nach der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) existieren in jedem Finanzamt drei Hierarchieebenen: Die Leitung eines Finanzamtes hat der/die Amtsvorsteher/-in inne. Auf der mittleren Führungsebene werden in der Regel funktionsbezogene Sachgebiete eingerichtet. Geleitet werden sie jeweils von einem/einer Sachgebietsleiter/-in. Auf der dritten Ebene, der sogenannten Arbeitsebene, werden Sachbearbeiter/-innen eingesetzt.

Die funktionale, also aufgabenbezogene Gliederung der Finanzämter ist nicht bundeseinheitlich geregelt und zum Teil sehr unterschiedlich. Im Allgemeinen können die in der nachstehenden Tabelle angeführten Typen von Arbeitsgebieten (Stellen) unterschieden werden, die aber nicht in jedem Finanzamt eingerichtet sind.

Tabelle 5: Funktionsstellen der Finanzämter

Bezeichnung der Stelle	Aufgabe
Geschäftsstelle	Organisations-, Personal-, und Haushaltsangelegenheiten des Finanzamts
Veranlagungsstelle	Festsetzung der Veranlagungssteuern, Festsetzung von Eigenheimzulagen und Investitionszulagen, gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitnehmer • für Gewerbetreibende etc. • ggf. Sonderstellen für Personengesellschaften, Körperschaften etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Arbeitnehmern • bei Gewerbetreibenden etc. • bei Personengesellschaften und Körperschaften etc.
Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle	Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen
Rechtsbehelfsstelle	Bearbeitung von Einsprüchen, Klagen und Revisionen
Stundungs- und Erlasssstelle	Bearbeitung der Anträge auf Stundung oder Erlass von Steuern
Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle	Bearbeitung der Lohnsteuer-Anmeldungen und der übrigen steuerlichen Angelegenheiten der Arbeitgeber
Grunderwerbsteuerstelle	Festsetzung der Grunderwerbsteuer
Kraftfahrzeugsteuerstelle	Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer
Erbschaftsteuerstelle	Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungsteuer
Bewertungsstelle	Bewertung von Grundbesitz, insbesondere für Zwecke der Grundsteuer
Betriebsprüfungsstelle	Steuerliche Betriebsprüfungen, insbesondere bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen
Lohnsteuer-Außenprüfung	Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern
Umsatzsteuer-Sonderprüfung	Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei Unternehmern
Steuerfahndungsstelle	Steuerfahndung
Bußgeld- und Strafsachenstelle	Bearbeitung von Bußgeld- und Steuerstrafsachen (mit Ausnahme der Steuerfahndung).
Finanzkasse	Einziehung, Abrechnung, Verbuchung und Ablieferung der Steuerzahlungen (Ablieferung an die Kassen der jeweiligen Steuergläubiger)
Vollstreckungsstelle	Beitreibung rückständiger Steuerbeträge

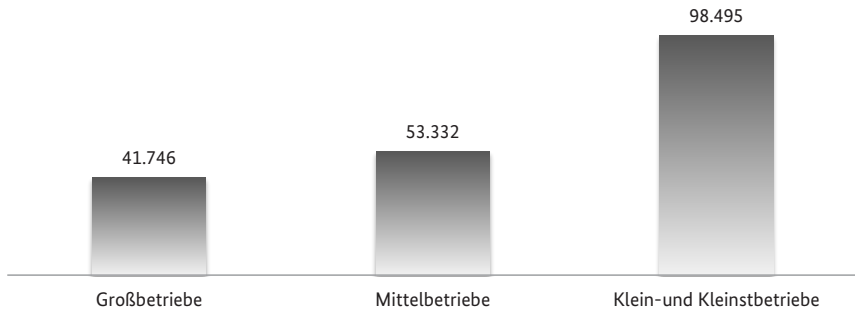
Die Bediensteten in den Finanzämtern bearbeiteten für den Veranlagungszeitraum 2012 knapp 40 Millionen Steuerfälle. Um dieses hohe Pensum im vorgegebenen Zeitrahmen bewältigen zu können, haben die Finanzämter mittlerweile viele Arbeitsschritte ganz oder teilweise automatisiert, unter anderem setzen sie automationsgestützte Risikoprüfungen ein. Auch die zunehmende Abgabe von elektronischen Steuererklärungen trägt erheblich zur Rationalisierung der Arbeitsprozesse bei.

Tabelle 6: Zahl der Steuerfälle im Veranlagungszeitraum 2012

Zahl der Steuerfälle Veranlagungszeitraum 2012 Stand: 31. Dezember 2013	
Steuerart	Fallzahl
Einkommensteuer	27.457.533 ⁷
Feststellungen	1.494.407
Körperschaftsteuer	1.220.674
Umsatzsteuer	6.214.361
Gewerbesteuer	3.466.306

7. Inklusive Antragsveranlagungen, zusammen veranlagte Ehegatten zählen als ein Fall.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2013 insgesamt ca. 194.000 Betriebsprüfungen statt. Das BMF erstellt jährlich auf der Grundlage von Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung, die in Auszügen nachstehend abgebildet ist.

Abbildung 3: Zahl der Betriebsprüfungen 2013

Neben den genannten Betriebsprüfungen werden bei Arbeitgebern und Unternehmen bei Bedarf noch spezifische Prüfungen durchgeführt:

Tabelle 7: Prüfungsdienste – Prüfungskennzahlen im Vergleich

	Prüfungen 2013	Prüfer 2013
Betriebsprüfung (Betriebsgrößenklassen: Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe)	193.573	13.466
Lohnsteuer Außenprüfung	108.462	2.053
Umsatzsteuersonderprüfung	90.407	1.908



IV. Zusammenfassung

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Steuerverwaltung früher oder später in Kontakt, weil sie Steuererklärungen abgeben und Steuern zahlen müssen oder Erstattungen beanspruchen können.

Die Steuerverwaltung ist als Teil der öffentlichen Verwaltung für das Besteuerungsverfahren zuständig und hat die Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Während die Bundesfinanzverwaltung in erster Linie für die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern zuständig ist, verwalten die Länder mithilfe der Finanzämter die übrigen Steuern als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes.



Weiterführende Literatur/Quellen

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.):

- Steuern von A bis Z
- Bund/Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung
- Datensammlung zur Steuerpolitik
- Die Bundeszollverwaltung
- Im Profil – Das Bundesministerium der Finanzen

Hacke, Constanze: Steuerzahler und Finanzverwaltung,
Informationen zur politischen Bildung Nr. 288/2012, S. 37–45.

Tipke/Lang (Hrsg.): Steuerrecht, 21. Auflage, Dr. Otto Schmidt, Köln 2013.

Weiterführende Informationen im Internet/Quellen

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

<http://www.bzst.de>

<https://www.elster.de>

<https://www.elsteronline.de>

<http://www.finanzamt.de>

<http://www.steuern-und-fiskus.de>

<http://www.zivildienst.de>

<http://www.zoll.de>

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Stand
August 2014

Redaktion
Referat IV A 5
Bundesfinanzakademie (BFA)

Fotos
Jörg Rüger
Ilja C. Hendel
Jürgen Büttner/panthermedia.net

Publikationsbestellung
Servicetelefon: 03018 272 2721
Servicefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: broschueren@bmf.bund.de

Weitere Informationen im Internet unter
www.bundesfinanzministerium.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

